

SATZUNG



**Förderverein und
Freundeskreis
der
Peter-Henlein-Realschule
e.V.**

PRÄAMBEL

IN LIBERALEM GEISTE WILL DIESER
VEREIN DEN FREUNDEN UND FÖRDERERN
DER PETER-HENLEIN-REALSCHULE EINE
GEMEINSCHAFT BIETEN, DER FAIRNESS
UND VERSTÄNDNIS GEGEN DEN
ANDEREN ZUGRUNDE LIEGT.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein und Freundeskreis der Peter-Henlein-Realschule e.V.“.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Nürnberg.
3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg mit der Vereinsnummer VR 1666.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Peter-Henlein-Realschule Nürnberg.

Insbesondere stellt sich der Verein zur Aufgabe

- a) die Anliegen der Peter-Henlein-Realschule in der Öffentlichkeit zu fördern und zu vertreten,
 - b) bei der Erziehung der Schüler und Schülerinnen unterstützend mitzuwirken,
 - c) durch Beiträge, Spenden und Sachwerte zusätzliche materielle Hilfe für die Ausstattung und Einrichtung der Schule zu leisten,
 - d) durch Beiträge, Spenden und Sachwerte zusätzliche materielle Hilfe für Veranstaltungen der Schule zu leisten,
 - e) bedürftige oder besonders engagierte Schüler und Schülerinnen zu fördern,
 - f) die freundschaftliche Verbundenheit der Mitglieder durch gelegentliche Veranstaltungen in zwangloser Weise zu pflegen.
2. Der „Förderverein und Freundeskreis der Peter-Henlein-Realschule e.V.“ verfolgt unabhängig und parteipolitisch neutral ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient nicht dem wirtschaftlichen Erwerb.

3. Die Verfolgung weltanschaulicher und politischer Ziele ist ausgeschlossen.
4. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen mittelbar und unmittelbar nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden

- a) alle natürlichen Personen ohne Ansehen von Stand, Geschlecht, Rasse, Religion oder Nationalität,
- b) juristische Personen,
- c) Personenvereinigungen, insbesondere die Eltern und Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen der Peter-Henlein-Realschule.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, ggf. mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht binnen Monatsfrist widerspricht.
3. Die Ablehnung von Aufnahmeanträgen bedarf keiner Begründung. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann binnen Monatsfrist nach Zugang der Ablehnung Einspruch

beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.
2. Die Beitragshöhe wird nach Bedarf des Vereins von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
4. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist zu Beginn des Beitragszeitraumes zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, ggf. mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters,
 - d) Ausschluss.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins.
Eine Rückgewähr von Sacheinlagen, Spenden oder anderen Leistungen sowie Ansprüche gegen das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 7 Ausschlussbestimmungen

1. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden:
 - a) unehrenhaftes Verhalten,
 - b) Gefährdung oder Schädigung der Vereinsinteressen,
 - c) Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - d) Verstoß gegen das Ansehen oder den Gemeinsinn des Vereins.
2. Der Ausschluss ist sofort wirksam. Er muss schriftlich erfolgen und bedarf einer ausführlichen Begründung.
3. Gegen den Ausschluss hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit des Einspruchs. Der Einspruch ist innerhalb Monatsfrist nach erfolgter Zustellung des Ausschließungsbescheides dem Vorstand unter Darlegung der Gründe bekannt zu geben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig, nachdem dem Einspruchsführer Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme gegeben wurde.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 3. Vorsitzenden,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer.

2. Die Mitglieder des Vorstands müssen natürliche Personen sein. Sie müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister müssen das 18., der 3. Vorsitzende und der Schriftführer das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vereinigung mehrerer Ämter des Vorstands auf eine Person ist nicht zulässig.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Diese wählt einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Vorstands.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt. Die Vorstandsmitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen im Interesse des Vereins.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten letztentscheidend, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand
 - a) beruft die Mitgliederversammlung ein,
 - b) entscheidet über die Aufnahme in den Verein, nimmt die Austrittserklärung entgegen und spricht den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grunde aus,
 - c) bestimmt regelmäßig die Verwendung der Einkünfte, der Rücklagen und der sonstigen Zuwendungen und Vermögenswerte im Sinne des Vereinszweckes. Dazu

können der jeweilige Schulleiter, die Schülersprecher, der Elternbeiratsvorsitzende und der Vorsitzende des Personalrates der Schule gehört werden.

d) kann einen Beirat berufen, welcher den Vorstand in besonderen Angelegenheiten berät.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
4. Im Innenverhältnis dem Verein gegenüber ist festgelegt, dass der 2. Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
5. Jedes Vorstandsmitglied erledigt die in seinem Aufgabenbereich anfallenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, der in der Regel der 1. Vorsitzende ist. Bei seiner Verhinderung leitet der 2. Vorsitzende die Sitzung. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn der 1. Vorsitzende oder mindestens zwei andere Mitglieder des Vorstands es fordern.
8. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. In der Niederschrift sind alle Anwesenden, alle Tagesordnungspunkte und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen mit dem Verhältnis der Stimmen anzugeben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende, der Vorstand oder mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.
Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann vereinsfremde Personen zur Mitgliederversammlung laden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
3. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - e) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstands und über die fristgerecht eingereichten Anträge zur Tagesordnung,
 - f) Wahlen,
 - g) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - h) Änderungen der Satzung,
 - i) Beschlussfassung über den Einspruch von Mitgliedern gegen deren Ausschluss,
 - j) Entscheidung aller Belange, die für den Bestand und

die Arbeit des Vereins sowie die Wahrnehmung seiner Aufgaben von grundlegender Bedeutung sind,
k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Bestellung eines Liquidators.

§ 12 Beschlussfassung und Stimmrecht

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Dieser kann auch eine Stichwahl durchführen lassen.
4. Ein Beschluss auf Änderung des Vereinszweckes, auf Änderung der Vereinssatzung oder auf Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter, ggf. auch vom Wahlleiter, zu unterschreiben ist. In der Niederschrift sind alle Anwesenden, die Zahl der Stimmberechtigten, alle Anträge und Vorlagen, Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen mit dem Verhältnis der Stimmen anzugeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sollen den Vereinsmitgliedern zeitnah zur Kenntnis gebracht werden.

§ 13 Wahlen

1. Für die Wahl bestimmt der Versammlungsleiter einen Wahlleiter, der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich ist.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Personengemeinschaften und juristische Personen haben als Mitglied eine Stimme.
3. Die Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen. Sofern mindestens 25% der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl fordern, ist geheim abzustimmen.
4. Für jedes Vorstandsmitglied ist eine getrennte Liste aufzustellen und ein eigener Wahlgang durchzuführen. Aus der Kandidatenliste gilt derjenige als gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

§ 14 Kassenführung

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.
2. Für die Buch- und Kassenführung ist der Schatzmeister verantwortlich.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann zwei Kassenprüfer wählen. Sie sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie sollen die notwendige Eignung besitzen.
2. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht die Kasse zu prüfen.

3. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit und Ergebnisse Bericht.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August jeden Jahres.

§ 17 Gemeinnützigkeit

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Nürnberg, die es ausschließlich und außeretatmäßig für die Peter-Henlein-Realschule zu verwenden hat.

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Zahlungsart

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.

Er ist, sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, zu Geschäftsjahresbeginn unaufgefordert und für den Verein kostenfrei zu entrichten.

§ 2 Beitragshöhe

Für Neumitglieder ab dem 20. Juli 2011 beträgt der Jahresbeitrag mindestens 24,-- Euro. Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Pensionäre und Behinderte gilt ein ermäßigter Jahresbeitrag von mindestens 12,-- Euro.

Für Bestandsmitglieder ändert sich der Beitrag nicht.

§ 3 Gültigkeitsdauer

Die beschlossene Beitragshöhe gilt bis zu einer Neufestsetzung durch die Mitgliederversammlung.

Nürnberg, den 20. Juli 2011